

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 24.04.2020 Seite 1

**Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
vom 24.04.2020**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Hochschulwahlversammlung der Technische Universität Dortmund die folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1:

§ 9 Abs. 2 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

„2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Führt auch der dritte Wahlgang zu keinem Ergebnis, beschließt die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen. Die Hochschulwahlversammlung kann insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer weiterer Wahlgänge nach Maßgabe dieser Ziffer 2, in der gleichen oder einer neuen Sitzung oder die Anforderung eines neuen Wahlvorschlages beschließen.“

Artikel 2:

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 24.04.2020.

Der Vorsitzende
der Hochschulwahlversammlung

Universitätsprofessor Dr. Lorenz Schwachhöfer

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather